

sind die Beteiligungsintensität und das Verhältnis des Einzelbeitrages zur erstrebten und erreichten Gesamtwirkung der Zusammenrottung zu berücksichtigen.

Daraus folgt nicht, daß geringe Tatbeiträge die Anwendung des milderen Strafrahmens von Abs. 2 erfordern. Begrenzt wird seine Anwendung auch durch die Schwere des Einzelbeitrages und der Gesamttat.

Bei der Beteiligung an einer Zusammenrottung ist zu beachten, daß die Schwere der Tat jedes Beteiligten nicht nur in der Begrenzung des jeweiligen Tatbeitrages, sondern auch an der durch die Zusammenrottung gesetzten Tatschwere der Gesamthandlung zu messen ist. Deshalb ist zu prüfen,

- in welche Gesamthandlung der Zusammenrottung der zu verurteilende Tatbeitrag einzuordnen ist,
- welche objektive Gefährlichkeit \* diese Gesamthandlung aufweist,
- welchen Inhalt und Umfang der Tatbeitrag hat und worin seine Bedeutung für die Gesamthandlung besteht,
- welche Vorstellungen über Inhalt, Umfang und Entwicklungsverlauf der Zusammenrottung und des eigenen Tatbeitrages dem Handeln des zu beurteilenden Täters zugrunde liegen.

10. Rowdytum schließt die Tatbestände der §§ 129, 134, 137, 138, 163 und 183 ein. Liegt Terror oder Diversion vor, ist für die Anwendung des § 215 als Tateinheitlich verletztes Gesetz kein Raum. Sofern rowdyhafte Gewalttätigkeiten in Tötungshandlungen bestehen oder in solche einmünden, wird der Charakter und die Schwere der Tat durch die von § 215 vorausgesetzten Besonderheiten der Schuld (vgl. Anm. 7) entscheidend gekennzeichnet, so daß § 215 als Tateinheitlich verletztes Gesetz mit anzuwenden ist (vgl. OGNJ 1972/15, S. 456). Im übrigen ist Tateinheit insbesondere in der Alternative Gesundheitsschädigung möglich mit §§ 115, 127 bis 131, 185, 186, 190, 191, 198, 212, 214 (vgl. OGNJ 1972/22, S. 676, OG-Inf. 1981/1, S. 9, OG-Urteil vom 7. 9. 1979/1 OSK 10/79). Für die Abgrenzung des Rowdytums zu solchen Ordnungswidrigkeiten, die in der Begehungsweise gleichartig sind, ist die nach den objektiven und subjektiven Merkmalen der konkreten Tat zu bemessende Tatschwere ausschlaggebend, vorausgesetzt, daß diese auf dem in § 215 enthaltenen subjektiven Ausgangspunkt beruhen. In Betracht kommen insbesondere §§ 4, 14 und 16 der OWVO (vgl. OGSt Bd. 15, S. 100).

## §216

### Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen, der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeiten oder des Rowdytums wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das sozialistische Gemeinschaftsleben durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;
2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 212, 214 oder 215 zusammengeschlossen haben;
3. der Täter Rädelsführer ist;
4. der Täter wegen einer Tat nach §§ 212, 214, 215 oder § 217 Absatz 2 bereits mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder die Tat weniger schwerwiegend, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.